

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 1117/24/4-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **19.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 09.12.2024 online über den Angriff von mindestens fünf Tätern auf einen Polizisten und seinen Begleiter im August 2024. Gegen einen der ermittelten Tatverdächtigen sei ein Haftbefehl erwirkt worden. Ein anderer Verdächtiger sei ein einschlägig polizeibekannter Polizisten-Sohn. Sein Vater, der Leiter einer Führungsgruppe einer genannten Polizeiinspektion, habe sich in der Vergangenheit mehrfach gegen Gewalt gegen Polizeibeamte positioniert und habe dies auf Anfrage der Redaktion erneut unterstrichen.

Sowohl die beiden Verdächtigen als auch der Vater, der Leiter der Polizei-Führungsgruppe, werden mit vollständigem Vornamen und abgekürzten Nachnamen genannt. Zudem enthält der Beitrag – neben gepixelten Fotos der Opfer – auch ein unverpixelt Foto des Vaters sowie Fotos der beiden Verdächtigen. Über die Augenpartie der beiden Verdächtigen ist hierbei ein Augenbalken gelegt.

II. Der im Beitrag genannte Vater/Leiter der Polizei-Führungsgruppe legt Beschwerde ein. Er sieht in dem Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 8 Richtlinie 8.4 des Pressekodex. Er kritisiert, dass von ihm Bilder veröffentlicht wurden, obwohl er mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung in keinem Zusammenhang stehe. Er sei Familienangehöriger eines Tatverdächtigen, sein Foto sowie seinen Namen zu veröffentlichen sehe er als unzulässig im Sinne des Pressekodex an.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde um die Identifizierbarkeit der Verdächtigen und insoweit mögliche Verstöße gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex erweitert zugelassen.

IV. Für die Beschwerdegegnerin trägt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns vor, die Beschwerde sei unbegründet. Denn entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers verstoße die Berichterstattung nicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit). Danach sei eine identifizierende Berichterstattung dann zulässig, wenn im Einzelfall das öffentliche Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiege.

Handele es sich um Täterfotos, so sei in der Regel ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identität des Täters bei Vorliegen eines der in Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Pressekodex genannten Regelbeispiele anzunehmen. Vorliegend sei Gegenstand der Berichterstattung eine Tat, bei welcher der Verdächtige – der Sohn des Polizei-Chefs – in aller Öffentlichkeit unter anderem mit einem Bierkrug auf seine Opfer eingeschlagen habe. Dabei stehe zumindest eine gefährliche Körperverletzung im Raum, bei welcher die Verletzten Knochenbrüche und entstellte Gesichter erlitten hätten. Damit liege hinsichtlich des Sohnes offensichtlich eine schwere, in aller Öffentlichkeit verübte Tat nach Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3, Regelbeispiel 4 vor, die eindeutig das überwiegende öffentliche Interesse an einer personalisierten Darstellung des Täters begründe.

Aber auch außerhalb der Regelbeispiele, also schon auf der Prüfungsebene von Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 2 Pressekodex, spreche für ein überwiegendes öffentliches Interesse das frühere Verhalten des Verdächtigen. Der Verdächtige sei bei der Polizei bereits wegen Raubes sowie wegen einfacher und gefährlicher Körperverletzung aktenkundig. Auch insofern liege offensichtlich ein großes öffentliches Interesse an der Identität des Beschuldigten vor, hinter dem das Interesse des Betroffenen zurücktreten müsse, weil es nicht hinreichend schutzwürdig sei.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers selbst – dem Polizei-Chef und Vater eines der Schläger – könne nichts Anderes gelten. Die Redaktion teile hierzu mit: Mehr sei zu dieser Beschwerde nicht zu schreiben; sie sei offensichtlich unbegründet und daher zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verstößt gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer ist im Beitrag aufgrund des Fotos sowie der Nennung seiner Polizeiinspektion und seines Vornamens sowie abgekürzten Nachnamens für die Öffentlichkeit identifizierbar. Er ist lediglich ein Familienangehöriger eines der Tatverdächtigen und hat mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung (Angriff auf einen Polizisten und seinen Begleiter) nichts zu tun. Darum ist die identifizierende Berichterstattung nach Richtlinie 8.4 unzulässig. Hieran ändert nach Auffassung der Ausschussmitglieder auch nichts, dass dieser eine leitende Funktion bei der Polizei innehat und sich in der Vergangenheit und gegenüber der Redaktion gegen Gewalt an Polizisten positioniert hat.

Des Weiteren sind aufgrund der unzureichenden Unkenntlichmachung sowie der Nennung ihrer Vornamen und abgekürzten Nachnamen auch die beiden Tatverdächtigen identifizierbar. Aufgrund des frühen Verfahrensstadiums (bloßer Verdacht) überwiegen hier die Interessen der Verdächtigen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer

identifizierenden Berichterstattung. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin liegt hier keine schwere in der Öffentlichkeit begangene Tat vor. Zwar sind die Folgen der Körperverletzungen für die Opfer immens. Eine schwere Tat im Sinne von Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3, Regelbeispiel 4 meint jedoch Straftaten von einer besonderen Qualität, wie beispielsweise Mord und Attentate. Diese Qualität erreicht die hier geschilderten Körperverletzungen nicht. Auch, dass einer der Verdächtigen bereits wegen Raubes sowie wegen einfacher und gefährlicher Körperverletzung aktenkundig ist, führt insoweit zu einer anderen Bewertung.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.4 – Familienangehörige und Dritte

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>